

TE Bvwg Erkenntnis 2015/3/5 W106 2003200-3

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.03.2015

Entscheidungsdatum

05.03.2015

Norm

AVG 1950 §68 Abs1

B-VG Art.133 Abs4

GehG §113 Abs4

GehG §12 Abs1

VwGVG §28 Abs2

VwGVG §28 Abs3

1. AVG 1950 § 68 gültig von 01.01.1991 bis 31.01.1991 wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 51/1991
2. AVG 1950 § 68 gültig von 01.09.1950 bis 31.12.1990
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. GehG § 113 gültig von 11.11.2014 bis 11.02.2015 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 32/2015
2. GehG § 113 gültig von 31.08.2010 bis 10.11.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
3. GehG § 113 gültig von 31.08.2010 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2010
4. GehG § 113 gültig von 01.05.2004 bis 30.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2010
5. GehG § 113 gültig von 01.05.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 176/2004
6. GehG § 113 gültig von 01.01.2004 bis 30.04.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2010
7. GehG § 113 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
8. GehG § 113 gültig von 31.12.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
9. GehG § 113 gültig von 01.09.2002 bis 30.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 119/2002

10. GehG § 113 gültig von 10.08.2002 bis 31.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 119/2002
11. GehG § 113 gültig von 29.05.2002 bis 09.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
12. GehG § 113 gültig von 01.07.1998 bis 28.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
13. GehG § 113 gültig von 01.07.1998 bis 30.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 127/1999
14. GehG § 113 gültig von 01.07.1998 bis 30.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/1998
15. GehG § 113 gültig von 01.07.1998 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
16. GehG § 113 gültig von 01.07.1998 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2000
17. GehG § 113 gültig von 17.06.1998 bis 30.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
18. GehG § 113 gültig von 17.06.1998 bis 16.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 127/1999
19. GehG § 113 gültig von 17.06.1998 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
20. GehG § 113 gültig von 17.06.1998 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2000
21. GehG § 113 gültig von 01.05.1995 bis 16.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
22. GehG § 113 gültig von 01.05.1995 bis 30.04.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 522/1995
23. GehG § 113 gültig von 01.05.1995 bis 30.04.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 297/1995
24. GehG § 113 gültig von 01.05.1995 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
25. GehG § 113 gültig von 01.05.1995 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2000
26. GehG § 113 gültig von 01.01.1995 bis 30.04.1995 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
27. GehG § 113 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1994
28. GehG § 113 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
29. GehG § 113 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
30. GehG § 113 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001

1. GehG § 12 heute
2. GehG § 12 gültig ab 10.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 143/2024
3. GehG § 12 gültig von 01.01.2021 bis 09.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2020
4. GehG § 12 gültig von 24.12.2020 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2020
5. GehG § 12 gültig von 09.07.2019 bis 23.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2019
6. GehG § 12 gültig von 15.08.2018 bis 08.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2019
7. GehG § 12 gültig von 15.08.2018 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
8. GehG § 12 gültig von 12.02.2015 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2019
9. GehG § 12 gültig von 12.02.2015 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2016
10. GehG § 12 gültig von 12.02.2015 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2015
11. GehG § 12 gültig von 12.02.2015 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2015
12. GehG § 12 gültig von 29.12.2012 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012
13. GehG § 12 gültig von 01.01.2011 bis 28.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
14. GehG § 12 gültig von 31.12.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
15. GehG § 12 gültig von 01.01.2010 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2010
16. GehG § 12 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2009
17. GehG § 12 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2010
18. GehG § 12 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2007
19. GehG § 12 gültig von 01.10.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2010
20. GehG § 12 gültig von 01.10.2007 bis 31.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 165/2005
21. GehG § 12 gültig von 01.10.2007 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2007
22. GehG § 12 gültig von 01.08.2007 bis 30.09.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2010
23. GehG § 12 gültig von 01.08.2007 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2007
24. GehG § 12 gültig von 01.07.2007 bis 31.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2010
25. GehG § 12 gültig von 01.07.2007 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2007
26. GehG § 12 gültig von 31.12.2005 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2010
27. GehG § 12 gültig von 31.12.2005 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 165/2005
28. GehG § 12 gültig von 01.05.2004 bis 30.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2010
29. GehG § 12 gültig von 01.05.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 176/2004
30. GehG § 12 gültig von 01.01.2004 bis 30.04.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2010

31. GehG § 12 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 176/2004
32. GehG § 12 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
33. GehG § 12 gültig von 01.09.2002 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 119/2002
34. GehG § 12 gültig von 29.05.2002 bis 31.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
35. GehG § 12 gültig von 01.10.2001 bis 28.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
36. GehG § 12 gültig von 01.10.2001 bis 30.06.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
37. GehG § 12 gültig von 01.09.2001 bis 30.09.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
38. GehG § 12 gültig von 01.09.2001 bis 30.06.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
39. GehG § 12 gültig von 01.09.2001 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
40. GehG § 12 gültig von 01.07.2001 bis 31.08.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
41. GehG § 12 gültig von 01.09.2000 bis 30.06.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
42. GehG § 12 gültig von 01.09.2000 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2000
43. GehG § 12 gültig von 01.04.2000 bis 31.08.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
44. GehG § 12 gültig von 01.04.2000 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2000
45. GehG § 12 gültig von 14.01.2000 bis 31.03.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
46. GehG § 12 gültig von 14.01.2000 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2000
47. GehG § 12 gültig von 01.08.1999 bis 13.01.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
48. GehG § 12 gültig von 01.08.1999 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 127/1999
49. GehG § 12 gültig von 01.01.1999 bis 31.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
50. GehG § 12 gültig von 17.06.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
51. GehG § 12 gültig von 17.06.1998 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 127/1999
52. GehG § 12 gültig von 01.01.1998 bis 16.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
53. GehG § 12 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/1998
54. GehG § 12 gültig von 15.02.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
55. GehG § 12 gültig von 15.02.1997 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
56. GehG § 12 gültig von 01.05.1996 bis 14.02.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
57. GehG § 12 gültig von 01.05.1996 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
58. GehG § 12 gültig von 01.01.1996 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
59. GehG § 12 gültig von 01.01.1996 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 375/1996
60. GehG § 12 gültig von 01.05.1995 bis 31.12.1995 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
61. GehG § 12 gültig von 01.05.1995 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 297/1995
62. GehG § 12 gültig von 01.01.1995 bis 30.04.1995 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
63. GehG § 12 gültig von 01.01.1995 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1994
64. GehG § 12 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 43/1995
65. GehG § 12 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 665/1994
66. GehG § 12 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
67. GehG § 12 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 43/1995
68. GehG § 12 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 665/1994
69. GehG § 12 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
70. GehG § 12 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 43/1995
71. GehG § 12 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 16/1994
72. GehG § 12 gültig von 01.07.1993 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1993
73. GehG § 12 gültig von 01.07.1993 bis 30.06.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 256/1993
74. GehG § 12 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 466/1991
75. GehG § 12 gültig von 01.01.1991 bis 19.06.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 277/1991
76. GehG § 12 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 466/1991
77. GehG § 12 gültig von 01.07.1990 bis 30.06.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 408/1990
78. GehG § 12 gültig von 01.07.1990 bis 19.06.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 447/1990
79. GehG § 12 gültig von 20.06.1990 bis 30.06.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 466/1991
80. GehG § 12 gültig von 01.01.1990 bis 19.06.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 651/1989
81. GehG § 12 gültig von 01.10.1988 bis 31.12.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 148/1988

82. GehG § 12 gültig von 01.09.1988 bis 30.09.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 288/1988
83. GehG § 12 gültig von 01.07.1988 bis 31.08.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 288/1988
84. GehG § 12 gültig von 01.08.1986 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 237/1987
85. GehG § 12 gültig von 01.08.1986 bis 31.07.1986 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 387/1986
86. GehG § 12 gültig von 01.01.1985 bis 31.07.1986 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 548/1984
87. GehG § 12 gültig von 01.02.1984 bis 31.12.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 656/1983
88. GehG § 12 gültig von 01.01.1984 bis 31.01.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 656/1983

1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
-
1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W106 2003200-3/7E

im namen der republik!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Irene BICHLER über die Beschwerde des XXXX, gegen den Bescheid des Zollamtes Linz Wels vom 23.06.2014, BMF-00304831/004-PA-MI/2014, betreffend Zurückweisung iA Neufestsetzung des Vorrückungsstichtages gemäß §§ 12 und 113 GehG, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Irene BICHLER über die Beschwerde des römisch 40, gegen den Bescheid des Zollamtes Linz Wels vom 23.06.2014, BMF-00304831/004-PA-MI/2014, betreffend Zurückweisung iA Neufestsetzung des Vorrückungsstichtages gemäß Paragraphen 12 und 113 GehG, zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 2 und 3 VwGVG als unbegründet abgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 28, Absatz 2 und 3 VwGVG als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

(05.03.2015)

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang und Sachverhalt römisch eins. Verfahrensgang und Sachverhalt:

I.1. Der Beschwerdeführer (BF) steht als Beamter der Verwendungsgruppe A2 in einem aktiven öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund und ist dem Zollamt Linz Wels zur Dienstleistung zugewiesen. römisch eins. 1. Der Beschwerdeführer (BF) steht als Beamter der Verwendungsgruppe A2 in einem aktiven öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund und ist dem Zollamt Linz Wels zur Dienstleistung zugewiesen.

Mit Schreiben vom 30.08.2013 in Verbindung mit dem aufgrund eines Verbesserungsauftrages ergangenen Schreiben vom 26.09.2013 beantragte der BF die Neuberechnung seines Vorrückungsstichtages und Nachzahlung der Gehaltsdifferenzen unter Einbeziehung sämtlicher Schul- und Feriapraxiszeiten vor Vollendung des 18. Lebensjahres. Er beruft sich dabei auf die Entscheidung des EuGH im Fall Hütter vom 18.06.2009, C-88/8, sowie auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 04.09.2012, 2012/12/0007.

Mit Schreiben vom 11.10.2013 teilte die Dienstbehörde dem BF mit, dass mit der Einfügung des § 7a GehG mit Wirksamkeit vom 29.12.2012 dem VwGH-Erkenntnis 2012/12/0007, die Grundlage entzogen worden sei. Die Vorrückung von der Gehaltsstufe 1 in die Gehaltsstufe 2 betrage nach der neuen Rechtslage daher weiterhin 5 (und nicht 2) Jahre. Im Fall des BF würde sich der Vorrückungsstichtag vom 13.08. auf den 04.12. verschlechtern. Der BF

werde ersucht, bekanntzugeben, ob er seinen Antrag auf Neufestsetzung seines Vorrückungstichtages aufrecht erhalte oder nicht. Mit Schreiben vom 11.10.2013 teilte die Dienstbehörde dem BF mit, dass mit der Einfügung des Paragraph 7 a, GehG mit Wirksamkeit vom 29.12.2012 dem VwGH-Erkenntnis 2012/12/0007, die Grundlage entzogen worden sei. Die Vorrückung von der Gehaltsstufe 1 in die Gehaltsstufe 2 betrage nach der neuen Rechtslage daher weiterhin 5 (und nicht 2) Jahre. Im Fall des BF würde sich der Vorrückungstichtag vom 13.08. auf den 04.12. verschlechtern. Der BF werde ersucht, bekanntzugeben, ob er seinen Antrag auf Neufestsetzung seines Vorrückungstichtages aufrecht erhalte oder nicht.

Der BF hielt seinen Antrag mit Note vom 30.10.2013 aufrecht.

I.2. Mit Bescheid des Zollamtes Linz Wels als Dienstbehörde vom 17.12.2013 wurde der Vorrückungstichtag des BF mit Wirkung vom 01.01.2004 gemäß den §§ 12 und 113 GehG mit 04.12.1981 neu festgesetzt. Dem Beiblatt zur Ermittlung des Vorrückungstichtages ist zu entnehmen, dass dem BF sonstige Zeiten gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 lit. b sublit. bb iVm § 113 Abs. 14 GehG zur Hälfte angerechnet wurden. römisch eins. 2. Mit Bescheid des Zollamtes Linz Wels als Dienstbehörde vom 17.12.2013 wurde der Vorrückungstichtag des BF mit Wirkung vom 01.01.2004 gemäß den Paragraphen 12 und 113 GehG mit 04.12.1981 neu festgesetzt. Dem Beiblatt zur Ermittlung des Vorrückungstichtages ist zu entnehmen, dass dem BF sonstige Zeiten gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, Litera b, Sub-Litera, b, b, in Verbindung mit Paragraph 113, Absatz 14, GehG zur Hälfte angerechnet wurden.

Die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde des BF wurde mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 25.02.2015, W106 2003200-2/10E, als verspätet zurückgewiesen. Der Bescheid vom 17.12.2013 ist somit in Rechtskraft erwachsen.

I.3. Mit Schreiben vom 06.06.2014 beantragte der BF die Neuberechnung des Vorrückungstichtages und begründete diese mit dem Urteil des EuGH in der Rechtssache C-514/12 (Rechtssache Salzburger Landeskliniken - SALK). Für seinen Vorrückungstichtag seien die sonstigen Zeiten gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 lit. b sublit. bb iVm § 113 Abs. 4 GehG lediglich zur Hälfte angerechnet worden. Er beantrage daher, seine Vordienstzeiten in vollem Umfang zur Gänze anzurechnen und die Nachzahlung der aus der Neuberechnung resultierenden positiven Gehaltsdifferenzen. römisch eins. 3. Mit Schreiben vom 06.06.2014 beantragte der BF die Neuberechnung des Vorrückungstichtages und begründete diese mit dem Urteil des EuGH in der Rechtssache C-514/12 (Rechtssache Salzburger Landeskliniken - SALK). Für seinen Vorrückungstichtag seien die sonstigen Zeiten gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, Litera b, Sub-Litera, b, b, in Verbindung mit Paragraph 113, Absatz 4, GehG lediglich zur Hälfte angerechnet worden. Er beantrage daher, seine Vordienstzeiten in vollem Umfang zur Gänze anzurechnen und die Nachzahlung der aus der Neuberechnung resultierenden positiven Gehaltsdifferenzen.

I.4. Mit Bescheid vom 23.06.2014 verfügte das Zollamt Linz Wels als Dienstbehörde wie folgt: römisch eins. 4. Mit Bescheid vom 23.06.2014 verfügte das Zollamt Linz Wels als Dienstbehörde wie folgt:

"Ihr Antrag vom 6. Juni 2014 wegen Neufestsetzung des Vorrückungstichtages wird gemäß § 68 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) 1991 zurückgewiesen." Ihr Antrag vom 6. Juni 2014 wegen Neufestsetzung des Vorrückungstichtages wird gemäß Paragraph 68, Absatz eins, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) 1991 zurückgewiesen.

Begründung

Ihr Antrag stützt sich im Wesentlichen auf das Urteil vom 5. Dezember 2013 des EuGH, Rechtssache Salzburger Landeskliniken (SALK), C-514/12, dass die bisherige Regelung des Landes Salzburg zum Vorrückungstichtag als unionsrechtswidrig erklärte, wodurch sich weitere Auswirkungen auf das Bundesdienstrecht ergeben sollten.

Die im Verfahren gegen das Land Salzburg angewandte Regelung sah vor, dass sämtliche Vordienstzeiten nur zu 60% angerechnet wurden, während Zeiten beim Land Salzburg zur Gänze für die Vorrückung wirksam wurden. Diese Regelung stellt laut Urteil eine nicht gerechtfertigte Behinderung der Freizügigkeit von Arbeitnehmern da, weil andere im Europäischen Wirtschaftsraum erworbene Vordienstzeiten grundsätzlich niemals im gleichen Ausmaß berücksichtigt werden wie beim Land Salzburg verbrachte Zeiten. Dadurch ergibt sich eine Schlechterstellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aus dem EU-Ausland (aber auch aus anderen Bundesländern).

Die Regelung im Dienstrecht des Bundes ist mit jener beim Land Salzburg allerdings nicht vergleichbar, da beim Bund nicht zwischen Dienstzeiten unterschieden wird, die beim Bund selbst oder bei anderen vergleichbaren Einrichtungen

im Europäischen Wirtschaftsraum zurückgelegt wurden. Für die Anrechnung einer Vordienstzeit ist beim Bund lediglich von Bedeutung, dass diese bei einer Gebietskörperschaft zurückgelegt wurde oder bei einer der im Gesetz genannten Bildungs-, Forschungs- und Kultureinrichtungen, die wegen ihrer besonderen Nähe zum öffentlichen Dienst ebenfalls zu berücksichtigen sind. Dabei erfolgt eine Anrechnung solcher Zeiten stets zu 100%. Im Ergebnis werden also alle im Europäischen Wirtschaftsraum zurückgelegten Zeiten völlig gleich behandelt (§ 12 Abs. 2 iVm Abs. 2f GehG). Die Regelung im Dienstrecht des Bundes ist mit jener beim Land Salzburg allerdings nicht vergleichbar, da beim Bund nicht zwischen Dienstzeiten unterschieden wird, die beim Bund selbst oder bei anderen vergleichbaren Einrichtungen im Europäischen Wirtschaftsraum zurückgelegt wurden. Für die Anrechnung einer Vordienstzeit ist beim Bund lediglich von Bedeutung, dass diese bei einer Gebietskörperschaft zurückgelegt wurde oder bei einer der im Gesetz genannten Bildungs-, Forschungs- und Kultureinrichtungen, die wegen ihrer besonderen Nähe zum öffentlichen Dienst ebenfalls zu berücksichtigen sind. Dabei erfolgt eine Anrechnung solcher Zeiten stets zu 100%. Im Ergebnis werden also alle im Europäischen Wirtschaftsraum zurückgelegten Zeiten völlig gleich behandelt (Paragraph 12, Absatz 2, in Verbindung mit Absatz 2 f, GehG).

Ebenso wird im Dienstrecht des Bundes bei der Anrechnung von sonstigen Vordienstzeiten, welche in der Privatwirtschaft erworben wurden, nicht zwischen inländischen und ausländischen Zeiten unterschieden (§ 12 Abs. 3 GehG iVm Abs. 1 Z 2). Auch hier ist eine Diskriminierung von Unionsbürgerinnen und -bürgern somit ausgeschlossen. Ebenso wird im Dienstrecht des Bundes bei der Anrechnung von sonstigen Vordienstzeiten, welche in der Privatwirtschaft erworben wurden, nicht zwischen inländischen und ausländischen Zeiten unterschieden (Paragraph 12, Absatz 3, GehG in Verbindung mit Absatz eins, Ziffer 2,). Auch hier ist eine Diskriminierung von Unionsbürgerinnen und -bürgern somit ausgeschlossen.

Bei umfassender Betrachtung lässt sich für den Bundesgesetzgeber daher aus dem Urteil in der Rechtssache SALK kein Handlungsbedarf ableiten - womit auch die Bestimmungen zum Vorrückungstichtag in § 12 GehG und § 26 VBG weiterhin unverändert zur Anwendung gelangen. Bei umfassender Betrachtung lässt sich für den Bundesgesetzgeber daher aus dem Urteil in der Rechtssache SALK kein Handlungsbedarf ableiten - womit auch die Bestimmungen zum Vorrückungstichtag in Paragraph 12, GehG und Paragraph 26, VBG weiterhin unverändert zur Anwendung gelangen.

Da sich die den Vorrückungstichtagen der Bundesbediensteten zugrunde liegende Rechtslage nicht geändert hat, war Ihr Antrag auf Anrechnung schon bekannt gegebener Zeiten nach § 68 Abs. 1 AVG wegen bereits entschiedener Sache zurückzuweisen. "Da sich die den Vorrückungstichtagen der Bundesbediensteten zugrunde liegende Rechtslage nicht geändert hat, war Ihr Antrag auf Anrechnung schon bekannt gegebener Zeiten nach Paragraph 68, Absatz eins, AVG wegen bereits entschiedener Sache zurückzuweisen."

I.5. Gegen diesen Bescheid erhob der BF mit Schreiben vom 18.07.2014 rechtzeitig Beschwerde und begründete diese wie folgt: römisch eins.5. Gegen diesen Bescheid erhob der BF mit Schreiben vom 18.07.2014 rechtzeitig Beschwerde und begründete diese wie folgt:

Es sei zutreffend, dass es bei den Beschwerdeführern in der Rechtssache des SALK-Urteiles um Arbeitnehmer aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet handelte, welche in der Anrechnung ihrer im übrigen Gemeinschaftsgebiet geleisteten Vordienstzeiten zu lediglich 60 % eine Behinderung der Freizügigkeit von Arbeitnehmern sahen. Aus dem Urteil des EuGH in seiner Gesamtheit betrachtet sei daraus klar erkennbar, dass es sich dabei nicht nur um Diskriminierung von Unionsbürgern gegenüber Inländern handelte. Der EuGH habe eindeutig erklärt, dass, egal ob Vordienstzeiten im Inland oder in der übrigen Union oder bei privaten Unternehmen im Inland oder in der übrigen Union zurückgelegt wurden, von öffentlichen Dienstgebern in vollem Umfang als Vordienstzeiten anzurechnen seien. Der EuGH beschränke sich nicht nur auf Unionsbürger, die bei einem öffentlichen Dienstgeber im Inland beschäftigt werden bzw. wurden, sondern auf sämtliche Dienstverhältnisse von Unionsbürgern und Inländern im öffentlichen Dienst. Es reiche somit aus, dass die Möglichkeit eines Auslandsbezuges bestehe.

Wollte man dennoch die Anwendbarkeit der Arbeitnehmerfreizügigkeit bezweifeln würde dies zu einer umgekehrten Diskriminierung, der sogenannten Inländerdiskriminierung, führen, zumal den übrigen Unionsbürgern Vordienstzeiten im Inland oder in der übrigen Union, egal ob im öffentlichen Dienst oder bei vergleichbaren Einrichtungen oder in der Privatwirtschaft zurückgelegt, zur Gänze angerechnet würden, wodurch Inländer eindeutig gegenüber Arbeitnehmern

aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet benachteiligt würden. In seinem Fall würden also einem Unionsbürger, der im übrigen Gebiet der Gemeinschaft Vordienstzeiten in der Privatwirtschaft zurückgelegt hat, diese im Rahmen eines Dienstverhältnisses beim Bund zur Gänze und wie in seinem Fall zu 50 % angerechnet.

Der EuGH habe in seiner Rechtsprechung dargelegt, dass eine Inländerdiskriminierung unter besonderen, sehr engen Voraussetzungen zulässig sein könne, wenn ein sachlicher Grund bestehe und die Ungleichbehandlung verhältnismäßig sei. Die Beurteilung derartiger Sachverhalte sei jedenfalls am nationalen Verfassungsrecht, in Österreich am Gleichheitssatz des B-VG, zu messen. Nach der jüngsten Rechtsprechung des VfGH sei ein direkter Auslandsbezug nicht weiter erforderlich, zumal in diesem Fall der Gleichheitsgrundsatz des B-VG anzuwenden sei. Nach der Rechtsprechung des VfGH verstoße die unterschiedliche Behandlung gegen nationales Verfassungsrecht, wenn keine "objektive und vernünftige Rechtfertigung" vorliege. Inländerdiskriminierung sei daher verfassungsrechtlich verboten (VfGH 09.12.1999, G 42/99).

Im Beschwerdefall sei der Sachverhalt, sofern man die Anwendbarkeit der Normen der Arbeitnehmerfreizügigkeit mangels Auslandsbezug verneint, jedenfalls am nationalen Verfassungsrecht zu messen. Der BF könne keine Gründe finden, die eine Inländerdiskriminierung rechtfertigen würden - gegebenenfalls würden diese jedenfalls am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit scheitern.

Der BF ersuche daher um Neufestsetzung seines Vorrückungstages unter Berücksichtigung seiner gesamten Vordienstzeiten zu 100 % und Nachverrechnung der sich dadurch ergebenden Gehaltsnachzahlungen.

I.6. Der gegenständliche Verfahrensakt ist am 11.08.2014 beim Bundesverwaltungsgericht eingelangt römisch eins.6. Der gegenständliche Verfahrensakt ist am 11.08.2014 beim Bundesverwaltungsgericht eingelangt.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen und Sachverhalt:

Die Beschwerde wurde rechtzeitig erhoben und ist zulässig.

Die unbestrittenen Sachverhaltsfeststellungen konnten unmittelbar auf Grund der Aktenlage getroffen werden.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG Abstand genommen werden, da der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde sowie dem Vorbringen im Vorlageantrag geklärt erscheint und eine mündliche Erörterung die weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Dem Entfall der Verhandlung stehen auch weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958 noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010, S 389 entgegen. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG Abstand genommen werden, da der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde sowie dem Vorbringen im Vorlageantrag geklärt erscheint und eine mündliche Erörterung die weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Dem Entfall der Verhandlung stehen auch weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958, noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010, S 389 entgegen.

2. Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gegenständlich liegt mangels materienspezifischer Sonderregelung in den anzuwendenden Gesetzen eine Einzelrichterzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 i.d.F. BGBl. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl.

römisch eins 2013/33 in der Fassung BGBl. römisch eins 2013/122, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn (1.) der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder (2.) die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn (1.) der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder (2.) die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vor, hat gemäß Abs. 3 leg. cit. das Verwaltungsgericht im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Behörde dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens widerspricht. Liegen die Voraussetzungen des Absatz 2, nicht vor, hat gemäß Absatz 3, leg. cit. das Verwaltungsgericht im Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Behörde dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens widerspricht.

Zu A)

Mit dem angefochtenen Bescheid wies die Behörde den Antrag des BF auf Neufestsetzung des Vorrückungsstichtages gemäß § 68 Abs. 1 AVG wegen entschiedener Sache zurück. Mit dem angefochtenen Bescheid wies die Behörde den Antrag des BF auf Neufestsetzung des Vorrückungsstichtages gemäß Paragraph 68, Absatz eins, AVG wegen entschiedener Sache zurück.

Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH zum § 66 Abs. 4 AVG ist im Fall, dass die Behörde erster Instanz den Antrag zurückgewiesen hat, Sache der Berufungsbehörde im Sinn des § 66 Abs. 4 AVG die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung. Die Berufungsbehörde ist daher lediglich befugt, darüber zu entscheiden, ob die von der erstinstanzlichen Behörde ausgesprochene Zurückweisung als rechtmäßig anzusehen war. Dies allein bildet den Gegenstand des Berufungsverfahrens. Wenn die Berufungsbehörde den von der erstinstanzlichen Behörde herangezogenen Zurückweisungsgrund als nicht gegeben ansieht und in weiterer Folge eine inhaltliche Entscheidung trifft, überschreitet sie die ihr im Berufungsverfahren gesetzten Grenzen und belastet ihren Bescheid mit Rechtswidrigkeit (vgl. VwGH 29.09.2011, 2010/21/0429; 09.11.2010, 2007/21/0493; 18. 12.2006, 2005/05/0142; 22.12.2005, 2004/07/0010; 19.10.1988, 88/01/0002; und uam). Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH zum

Paragraph 66, Absatz 4, AVG ist im Fall, dass die Behörde erster Instanz den Antrag zurückgewiesen hat, Sache der Berufungsbehörde im Sinn des Paragraph 66, Absatz 4, AVG die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung. Die Berufungsbehörde ist daher lediglich befugt, darüber zu entscheiden, ob die von der erstinstanzlichen Behörde ausgesprochene Zurückweisung als rechtmäßig anzusehen war. Dies allein bildet den Gegenstand des Berufungsverfahrens. Wenn die Berufungsbehörde den von der erstinstanzlichen Behörde herangezogenen Zurückweisungsgrund als nicht gegeben ansieht und in weiterer Folge eine inhaltliche Entscheidung trifft, überschreitet sie die ihr im Berufungsverfahren gesetzten Grenzen und belastet ihren Bescheid mit Rechtswidrigkeit (vergleiche VwGH 29.09.2011, 2010/21/0429; 09.11.2010, 2007/21/0493; 18. 12.2006, 2005/05/0142; 22.12.2005, 2004/07/0010; 19.10.1988, 88/01/0002; und uam).

Diese Rechtsprechung hat der VwGH in seinem Erkenntnis vom 18.12.2014, Ra 2014/12/2014, auf die durch das VwGVG neu geschaffene Rechtslage - hier insbesondere auf das Verständnis des § 28 Abs. 2 und 3 VwGVG - als übertragbar angesehen, in dem er ua. wie folgt ausführte: Diese Rechtsprechung hat der VwGH in seinem Erkenntnis vom 18.12.2014, Ra 2014/12/2014, auf die durch das VwGVG neu geschaffene Rechtslage - hier insbesondere auf das Verständnis des Paragraph 28, Absatz 2 und 3 VwGVG - als übertragbar angesehen, in dem er ua. wie folgt ausführte:

"Wenngleich also § 66 Abs. 4 AVG einerseits und § 28 Abs. 2 und Abs. 3 VwGVG andererseits unter jeweils verschiedenen Tatbestandsvoraussetzungen eine Pflicht zur Entscheidung "in der Sache selbst" normieren, ist das Verständnis dessen, was unter "Sache des Verfahrens" zu verstehen ist, unverändert geblieben. Hat die Behörde einen Antrag zurückgewiesen, dann ist "Sache" sowohl eines Berufungsverfahrens vor einer im administrativen Instanzenzug übergeordneten Berufungsbehörde als auch eines Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht ausschließlich die "Rechtmäßigkeit der Zurückweisung". Wenngleich also Paragraph 66, Absatz 4, AVG einerseits und Paragraph 28, Absatz 2 und Absatz 3, VwGVG andererseits unter jeweils verschiedenen Tatbestandsvoraussetzungen eine Pflicht zur Entscheidung "in der Sache selbst" normieren, ist das Verständnis dessen, was unter "Sache des Verfahrens" zu verstehen ist, unverändert geblieben. Hat die Behörde einen Antrag zurückgewiesen, dann ist "Sache" sowohl eines Berufungsverfahrens vor einer im administrativen Instanzenzug übergeordneten Berufungsbehörde als auch eines Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht ausschließlich die "Rechtmäßigkeit der Zurückweisung".

Dies ist damit zu begründen, dass der zitierten, zu § 66 Abs. 4 AVG ergangenen Judikatur folgende Rechtsschutzerwägungen zugrunde liegen, die ihrerseits auch für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht gelten: Dies ist damit zu begründen, dass der zitierten, zu Paragraph 66, Absatz 4, AVG ergangenen Judikatur folgende Rechtsschutzerwägungen zugrunde liegen, die ihrerseits auch für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht gelten:

Es war und ist der Berufungsbehörde nämlich deshalb verwehrt, über den Rahmen der bloßen Prüfung der Rechtmäßigkeit der Zurückweisungsentscheidung der Vorinstanz hinaus mit einer Entscheidung über den Gegenstand des Verfahrens vorzugehen, weil dadurch der sachlichen Prüfung des gestellten Antrages und damit den Parteien eine Instanz genommen würde (vgl. in diesem Sinne die hg. Erkenntnisse vom 20. März 2012, 2012/11/0013, vom 27. April 2004, 2004/21/0014, vom 23. Oktober 2002, 2002/12/0232, vom 28. April 1995, 94/18/1046, uam). Es war und ist der Berufungsbehörde nämlich deshalb verwehrt, über den Rahmen der bloßen Prüfung der Rechtmäßigkeit der Zurückweisungsentscheidung der Vorinstanz hinaus mit einer Entscheidung über den Gegenstand des Verfahrens vorzugehen, weil dadurch der sachlichen Prüfung des gestellten Antrages und damit den Parteien eine Instanz genommen würde (vergleiche in diesem Sinne die hg. Erkenntnisse vom 20. März 2012, 2012/11/0013, vom 27. April 2004, 2004/21/0014, vom 23. Oktober 2002, 2002/12/0232, vom 28. April 1995, 94/18/1046, uam).

Dieser Gedanke hat auch im Anwendungsbereich des § 28 Abs. 2 und Abs. 3 VwGVG unverändert Gültigkeit, zumal Zweck der mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 erfolgten Einführung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit gerade "ein Ausbau des Rechtsschutzsystems" (vgl. dazu die Erläuterungen der Regierungsvorlage zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 - RV 1618 BlgNR XXIV. GP, S. 3) ist; damit stünde es im Widerspruch, wenn es einem Verwaltungsgericht möglich wäre, eine Entscheidung in der Sache unter Umgehung der zuständigen Behörde zu treffen. Dieser Gedanke hat auch im Anwendungsbereich des Paragraph 28, Absatz 2 und Absatz 3, VwGVG unverändert Gültigkeit, zumal Zweck der mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 erfolgten Einführung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit gerade "ein Ausbau des Rechtsschutzsystems" (vergleiche dazu die Erläuterungen der Regierungsvorlage zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 - Regierungsvorlage 1618 BlgNR römisch 24. GP, S. 3) ist; damit stünde es im Widerspruch, wenn es einem Verwaltungsgericht möglich wäre, eine Entscheidung in der Sache unter Umgehung der zuständigen Behörde zu treffen."

Das Bundesverwaltungsgericht teilt diese Rechtsauffassung.

Im Beschwerdefall war infolgedessen lediglich zu prüfen, ob die Behörde den Antrag des BF vom 06.06.2014 zu Recht gemäß § 68 Abs. 1 AVG wegen entschiedener Sache zurückgewiesen hatte. Im Beschwerdefall war infolgedessen lediglich zu prüfen, ob die Behörde den Antrag des BF vom 06.06.2014 zu Recht gemäß Paragraph 68, Absatz eins, AVG wegen entschiedener Sache zurückgewiesen hatte.

Mit Schreiben vom 30.08.2013 in Verbindung mit dem aufgrund eines Verbesserungsauftrages ergangenen Schreiben vom 26.09.2013 beantragte der BF die Neuberechnung seines Vorrückungsstichtages und Nachzahlung der Gehaltsdifferenzen unter Einbeziehung sämtlicher Schul- und Feriapraxiszeiten vor Vollendung des 18. Lebensjahres.

Mit Bescheid vom 17.12.2013 setzte die Dienstbehörde den Vorrückungsstichtag des BF mit Wirkung vom 01.01.2004 gemäß den §§ 12 und 113 GehG mit 04.12.1981 neu fest. Dem Beiblatt zur Ermittlung des Vorrückungsstichtages ist zu entnehmen, dass dem BF sonstige Zeiten gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 lit. b sublit. bb iVm § 113 Abs. 14 GehG zur Hälfte angerechnet wurden. Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen. Mit Bescheid vom 17.12.2013 setzte die Dienstbehörde den Vorrückungsstichtag des BF mit Wirkung vom 01.01.2004 gemäß den Paragraphen 12 und 113 GehG mit 04.12.1981 neu fest. Dem Beiblatt zur Ermittlung des Vorrückungsstichtages ist zu entnehmen, dass dem BF sonstige Zeiten gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, Litera b, Sub-Litera, b, b, in Verbindung mit Paragraph 113, Absatz 14, GehG zur Hälfte angerechnet wurden. Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen.

Der BF stützt seinen Antrag vom 06.06.2014 auf Neuberechnung des Vorrückungsstichtages auf die Entscheidung des EuGH in der Rechtssache C-514/12 und meint daraus ableiten zu können, dass ihm die sonstigen Zeiten gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 lit. b sublit. bb iVm § 113 Abs. 4 GehG zur Gänze anzurechnen wären. Der BF stützt seinen Antrag vom 06.06.2014 auf Neuberechnung des Vorrückungsstichtages auf die Entscheidung des EuGH in der Rechtssache C-514/12 und meint daraus ableiten zu können, dass ihm die sonstigen Zeiten gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, Litera b, Sub-Litera, b, b, in Verbindung mit Paragraph 113, Absatz 4, GehG zur Gänze anzurechnen wären.

Aus den im Beschwerdefall anzuwendenden maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen des § 12 GehG ist erkennbar, dass eine Änderung eines rechtskräftig festgelegten Vorrückungsstichtages nur in bestimmten Ausnahmefällen (wie des § 12 Abs. 10 GehG oder unter den Voraussetzungen des § 113 Abs. 10 GehG) zuzulassen ist (vgl. ähnlich VwGH 07.09.2005, 2002/12/0154). Dass im Beschwerdefall ein Anwendungsfall des § 12 Abs. 10 GehG (Neufestsetzung eines günstigeren Vorrückungsstichtages auf Grund einer Überstellung in eine andere Verwendungsgruppe) vorläge, wurde vom BF nicht geltend gemacht und ist auch nicht Verfahrensgegenstand. Von der Möglichkeit einer Antragstellung gemäß § 113 Abs. 10 GehG hat der BF Gebrauch gemacht und wurde darüber mit Bescheid vom 17.12.2013 - wie bereits oben näher ausgeführt - rechtskräftig entschieden. Aus den im Beschwerdefall anzuwendenden maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen des Paragraph 12, GehG ist erkennbar, dass eine Änderung eines rechtskräftig festgelegten Vorrückungsstichtages nur in bestimmten Ausnahmefällen (wie des Paragraph 12, Absatz 10, GehG oder unter den Voraussetzungen des Paragraph 113, Absatz 10, GehG) zuzulassen ist vergleiche ähnlich VwGH 07.09.2005, 2002/12/0154). Dass im Beschwerdefall ein Anwendungsfall des Paragraph 12, Absatz 10, GehG (Neufestsetzung eines günstigeren Vorrückungsstichtages auf Grund einer Überstellung in eine andere Verwendungsgruppe) vorläge, wurde vom BF nicht geltend gemacht und ist auch nicht Verfahrensgegenstand. Von der Möglichkeit einer Antragstellung gemäß Paragraph 113, Absatz 10, GehG hat der BF Gebrauch gemacht und wurde darüber mit Bescheid vom 17.12.2013 - wie bereits oben näher ausgeführt - rechtskräftig entschieden.

Das Urteil des EuGH vom 05.12.2013, C-514/12, vermochte mangels Anlassfallwirkung auf den vorliegenden Beschwerdefall nicht zu bewirken, dass das rechtskräftig mit Bescheid vom 17.12.2013 abgeschlossene Verfahren betreffend Festsetzung des Vorrückungsstichtages neu aufzurollen wäre. Eine Durchbrechung der Rechtskraft dieses Bescheides konnte das zit. Urteil bewirken.

Die Dienstbehörde hat somit den Antrag des BF vom 06.06.2014 auf Neufestsetzung des Vorrückungsstichtages im Ergebnis zu Recht wegen rechtskräftig entschiedener Sache gemäß § 68 Abs. 1 AVG zurückgewiesen. Die Dienstbehörde hat somit den Antrag des BF vom 06.06.2014 auf Neufestsetzung des Vorrückungsstichtages im Ergebnis zu Recht wegen rechtskräftig entschiedener Sache gemäß Paragraph 68, Absatz eins, AVG zurückgewiesen.

Die Beschwerde war daher gemäß § 28 Abs. 2 und 3 VwGVG als unbegründet abzuweisen. Die Beschwerde war daher gemäß Paragraph 28, Absatz 2 und 3 VwGVG als unbegründet abzuweisen.

Zu B) Zulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Beurteilung der Frage, ob im Beschwerdefall von rechtskräftig entschiedener Sache auszugehen war, die erstinstanzliche Behörde daher zu Recht den Antrag vom 06.06.2014 zurückgewiesen hatte, aufgrund der unbestrittenen Sach- und Rechtslage und der in Pkt. II.2. dargelegten Rechtsprechung des VwGH getroffen werden konnte. Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage liegen nicht vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Beurteilung der Frage, ob im Beschwerdefall von rechtskräftig entschiedener Sache auszugehen war, die erstinstanzliche Behörde daher zu Recht den Antrag vom 06.06.2014 zurückgewiesen hatte, aufgrund der unbestrittenen Sach- und Rechtslage und der in Pkt. römisch zwei.2. dargelegten Rechtsprechung des VwGH getroffen werden konnte. Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage liegen nicht vor.

Schlagworte

entschiedene Sache, EuGH, Rechtskraft, Vorrückungstichtag -
Neufestsetzung, Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2015:W106.2003200.3.00

Zuletzt aktualisiert am

15.06.2015

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at